

Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule Ulm-Eggingen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Grundschule Ulm-Eggingen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Ulm und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von zusätzlichen Unterrichtsmaterialien, Förderung der Schule und ihren Einrichtungen, gute Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern, sowie Unterstützung bedürftiger Schüler (z.B. bei Schullandheimaufenthalten u. ä.).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben: Die jetzigen und früheren Lehrer und Schüler der Grundschule Ulm-Eggingen und deren Angehörige, ferner alle Personen, die sich mit der Grundschule Ulm-Eggingen verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich oder mündlich einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden; über diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod
 - b) Durch Austritt
 - c) Durch Ausschluss
5. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich; er muss schriftlich erklärt werden.
6. Wahlen werden nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt.
7. Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge sind in den ersten drei Monaten des laufenden Schuljahres zu entrichten.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Auf Wunsch erhält der Förderer nach Eingang des Beitrags oder der Spende eine Empfangsbescheinigung, auf welcher die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Zuwendung bestätigt wird, sofern der Jahresbeitrag mindestens € 25;-- erreicht.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer und 3 Beisitzern, die von den Mitgliedern gewählt werden, dem Schulleiter oder dessen Vertreter.
2. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt und ist alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule Ulm-Eggingen

5. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist - ebenso wie die der anderen Vorstandsmitglieder - ehrenamtlich.
6. Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind der Kassierer, der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berechtigt.
7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer können gemäß § 5 Abs. 4 über Ausgaben im Sinne der satzungsgemäßen Verwendung bis zu € 50,-- selbständig entscheiden.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder
 - b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung für das kommende Geschäftsjahr
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
4. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Verwendung der Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner Zwecke, fällt das Vermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke an die Grundschule Ulm-Eggingen.
5. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.